

(101)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Nordöstlich des Grüngürtels" in Düren vom 08.06.2020

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Der Bereich nordöstlich der Grüngürtelsiedlung ist geprägt durch eine städtebaulich diffuse Nutzungsstruktur aus gewerblicher Nutzung, Wohnnutzung und Grabeland. Grundsätzlich eignet sich der Bereich perspektivisch aufgrund seiner Lagegunst und vorhandener Erschließungsansätze als Wohnstandort auch im Sinne einer städtebaulichen Arrondierung der Siedlungsstruktur. Im Flächennutzungsplan 1999 ist der Bereich entlang der Brückenstraße als gemischte Baufläche und der rückwärtige Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist zur Arrondierung der Siedlungsstruktur eine Wohnentwicklung vorgesehen. Entsprechend ist die Fläche im Entwurf des Flächennutzungsplanes auch als „Prüffläche Wohnen“ aufgenommen.
- (2) Ziel der Stadt Düren ist es, bereits in einer frühen Phase die Erschließung und die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne einer zukünftigen Wohnnutzung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu vermeiden.

- (3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, erlässt die Stadt Düren diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung "Nordöstlich des Grüngürtels" schließt nordöstlich an die Grüngürtelsiedlung an und umfasst dabei folgende Grundstücke auf Gemarkung Düren:

Flächen zwischen Blücherstraße und Laubenweg

Flur 3, Flurstück 1413,

Flur 5, Flurstücke 513/70, 517/70, 519/70, 521/70, 523/70, 525/70, 527/70, 594/71, 805, 806, 935 (teilw.), 983, 984, 985, 986, 987, 1007, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1077, 1078.

Flächen nördlich der Brückenstraße

Flur 5, Flurstücke 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 1008, 1080, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100.

Bei denjenigen Flurstücken, die nur teilweise (teilw.) im Geltungsbereich liegen, orientiert sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs an den vorhandenen Grenzpunkten.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im nachfolgenden Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab im Original 1: 2.000, gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan (Anlage 1) mit Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

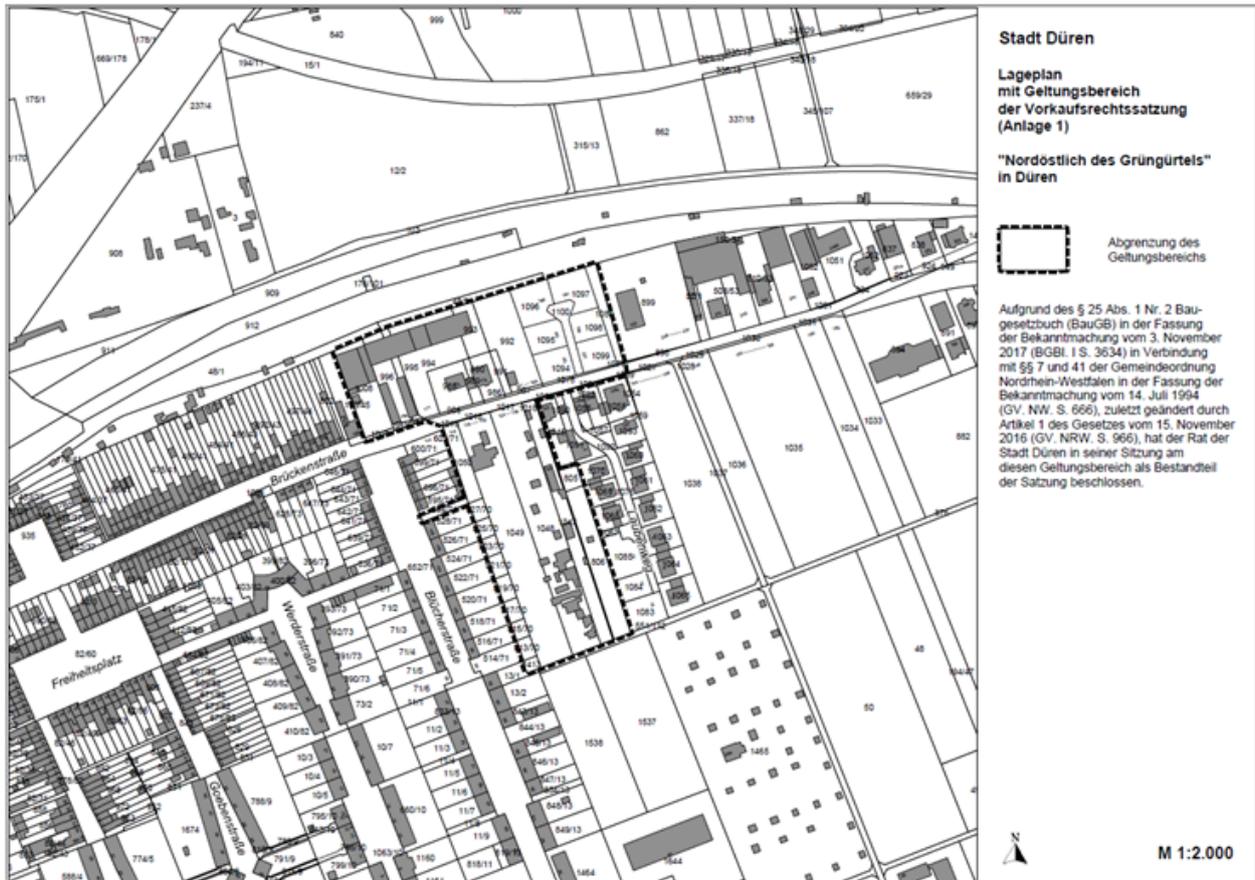
§ 4

Außerkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt entweder mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans für den durch die Satzung erfassten Bereich oder mit einem Beschluss des Rates der Stadt Düren über die Aufhebung dieser Satzung außer Kraft.

Anlage 1:

Lageplan mit Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung
"Nordöstlich des Grüngürtels" in Düren, Maßstab im Original 1: 2.000



II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 08.06.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(102)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ vom 08.06.2020

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“, bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des VEP Nr. 1/27 ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 135 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/dueren-sued-west>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit

des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 08.06.2020

gez. Paul Larue
Paul Larue
Bürgermeister

(103)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NR

Stadt Düren
AZ: 50302.C 339-F
Düren, 18.06.2020

Das an Herrn Marek Chomik, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Stettiner Str. 10, gerichtete Schreiben vom 18.06.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(104)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NR

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 260/20
Düren, 18.06.2020

Das an Herrn Sebastian-Andrej Mejer zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Reginastraße 32 gerichtete Schreiben vom 18.05.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(105)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NR

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 261/20
Düren, 18.06.2020

Das an Herrn Jakob Scholz zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Reginastraße 32 gerichtete Schreiben vom 18.05.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(106)

Änderungs-Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren am 13. September 2020

Im Amtsblatt der Stadt Düren, Nummer 18 vom 09.04.2020, ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht worden. Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV NRW S. 357) wurden u.a. Änderungen zur Einreichungsfrist und der notwendigen Anzahl eventuell erforderlicher Unterstützungsunterschriften beschlossen. Diese führen zu folgenden Veränderungen gegenüber der Ursprungsbekanntmachung:

1. Wahlvorschläge sind bis zum **48. Tag** (vormals 59. Tag) vor der Wahl einzureichen. Der späteste Abgabetermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist demnach

Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr.

2. Wahlvorschläge für einen **Wahlbezirk**, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes

Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** (vormals 5) unterzeichnet sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

3. Wahlvorschläge für eine **Reserveliste**, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **42 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** (vormals 70) unterzeichnet sein.
4. Wahlvorschläge für das **Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **150 Wahlberechtigten** (vormals 250) unterzeichnet sein.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 15.06.2020

Der Wahlleiter
Hissel

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.